



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Feuerwehr
Az:
Datum: 07.09.2026

2026/238

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2026	
Rat der Stadt	24.09.2026	

Betreff

Rettungsdienstgebühren - Gebührenkalkulation 2026 und Neufassung der Gebührensatzung zum 01.07.2026

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation 2026 für den Rettungsdienst sowie die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Castrop-Rauxel. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Der Rettungsdienst ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Gefahrenabwehr und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Seine Aufgabe besteht darin, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung, der notärztlichen Versorgung und des Krankentransports sicherzustellen. Umfang und Ausgestaltung des Rettungsdienstes richten sich nach dem Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie dem jeweils geltenden Rettungsdienstbedarfsplan.

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe durch eine kommunale Gebührensatzung festgelegt wird.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zeichnen sich derzeit Änderungen in der Struktur und Finanzierung des Rettungsdienstes ab. Auf Bundesebene befindet sich das Gesetz zur Reform der Notfallversorgung im parlamentarischen Verfahren; es soll die medizinische Notfallrettung künftig als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung verankern. Auf Landesebene wird im Zusammenhang mit dem Streit über die Kostentragung von Fehlfahrten zwischen Rettungsdienstträgern und Krankenkassen ein mehrjähriges Moratorium zur Stabilisierung der Rettungsdienststrukturen diskutiert. Beide Vorhaben sind noch nicht abgeschlossen und ihre konkreten Auswirkungen auf die kommunale Gebührenerhebung derzeit nicht absehbar.

Unabhängig davon bleibt die Stadt Castrop-Rauxel bereits jetzt verpflichtet, für die Erhebung von Rettungsdienstgebühren über eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation und eine wirksame Satzung zu verfügen. Nur auf dieser Grundlage können die erbrachten Leistungen gegenüber den Krankenkassen rechtssicher abgerechnet werden.

An die formale Darstellung der Gebührenkalkulation sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen vergleichsweise geringe Anforderungen gestellt. Hier gilt die sogenannte Ergebnisrechtsprechung. Stark vereinfacht ist nach der „Ergebnisrechtsprechung“ ein Gebührensatz - entsprechend gilt für den Beschluss über den Beitragssatz¹ - dann mit dem Kostenüberschreitungsverbot vereinbar, wenn er lediglich *im Ergebnis* den Anforderungen der Kostenrechnungsbestimmungen der einschlägigen KAG-Norm genügt, so dass also fehlerhafte Ansätze einer Gebührenkalkulation durch richtige Ansätze ersetzt werden können. Ein vom Rat beschlossener Gebührensatz, der auf einer fehlerhaften Gebührenkalkulation beruht, kann danach noch bis zur Entscheidung des

¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.2004, Az. 10 C 3/04, NVwZ 2005, 332.

Gerichts - gegebenenfalls bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens - durch eine ohne Einschaltung des Rates von der Verwaltung nachgeschobene Kalkulation gerechtfertigt werden. Eine geringfügige Kostenüberschreitung (bis zu 3%) ist unschädlich. Die Ergebnisrechtsprechung findet beispielsweise in den Bundesländern Sachsen-Anhalt,² Nordrhein-Westfalen,³ Brandenburg⁴ oder auch Thüringen⁵ Anwendung.

Dennoch ist die Stadt Castrop-Rauxel zur ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation gehalten. Als hoheitlich auferlegte Geldleistungspflicht besteht die Gebühr aus einem Gebührengegenstand, den ihm zuzuordnenden ansatzfähigen Kosten, einer Bemessungsgrundlage, das heißt dem Gebührenmaßstab und den konkreten Bemessungseinheiten, sowie dem Gebührensatz einschließlich eines Gebührentarifs, der den Satz in Abhängigkeit von der Bemessungsgrundlage darstellt. Der Zahlbetrag der Gebühr ergibt sich dann rechnerisch als Produkt aus Gebührensatz und der Zahl der Bemessungseinheiten. Eine Gebührenkalkulation kann dann auch zu einem späteren Zeitpunkt effektiv als methodische Grundlage für eine wirksame Betriebsabrechnung genutzt werden. Insofern erfasst sie auch eine Kostenzusammensetzung und die Darstellung von Umlageschlüsseln. Der Erhalt der Berechnungsgrundlagen mit funktionalen Umlageschlüsseln ist für die Verwaltung für spätere Ermittlungen von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen von entscheidender Bedeutung.

Eine abgabenrechtlich gesicherte Benutzungsgebührenkalkulation stellt zwei wesentliche Positionen gegenüber: Die nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten einerseits und das fallzahlenmäßig prognostizierte Aufkommen der Nutzung der öffentlichen Einrichtung (= Bemessungseinheiten) andererseits im (hier einjährigen) Kalkulationszeitraum. Dadurch ergibt sich ein kostendeckender Gebührentarif. Das Kostendeckungsprinzip bedingt damit eine Veranschlagungsmaxime. In Nordrhein-Westfalen wird zwar nicht explizit von Veranschlagung gesprochen. Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Vorkalkulation allerdings aus der Pflicht zur Bemessung (§ 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW), dem Kostendeckungsprinzip selbst sowie aus Sinn und Zweck der Vorschriften, welche die Kalkulationszeiträume regeln.

Nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten

Auf die Frage nach der Zulässigkeit von Kostenansätzen gibt das Kostendeckungsprinzip des § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW keine Antwort. Insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot setzt den

² OVG Magdeburg, Beschl. v. 23.3.2009, Az. 4 L 299/07, LKV 2009, 279.

³ OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NVwZ 1995, 1233 (1238 m.w.N.).

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 1.7.2008, Az. 1 A 1.07, LKV 2009, 81 (83 m.w.N.).

⁵ OVG Weimar, Urt. v. 12.12.2001, Az. 4 N 595/94, LKV 2002, 534 (541).

Kostenbegriff voraus und bestimmt nicht seinen Inhalt.⁶ Gebührenfähig gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom so genannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Kosten in diesem Sinne sind der durch die Leistungserbringung in einer bestimmten Leistungsperiode bedingte, in Geld ausgedrückte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 2 S. 2 KAG NRW) neben angemessenen Abschreibungen sowie einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.⁷

Unter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind nach ständiger Rechtsprechung⁸ betriebswirtschaftliche Lehrmeinungen zu verstehen, die in der wissenschaftlichen Literatur mit beachtlichem Gewicht vertreten werden, ohne jedoch notwendig eine Mehrheitsmeinung darzustellen, und die zumindest teilweise Eingang in die betriebswirtschaftliche Praxis gefunden haben.

Dabei ist nach der gesetzlichen Ausgangslage grundsätzlich entscheidend, ob sich betriebswirtschaftliche Grundsätze im Hinblick auf allgemeine Wirtschaftsbetriebe des privaten Sektors – nicht Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand – feststellen lassen; der Gesetzgeber hat bewusst allgemein auf betriebswirtschaftliche Grundsätze verwiesen und nicht etwa eigenständige, auf öffentliche Unternehmen zugeschnittene Grundsätze für maßgeblich erklärt.

Vorliegend wurden grob folgende Kostenpositionen differenziert:

- Personalkosten
- Kosten für Sach- und Dienstleistungen
- Kalkulatorische Kosten

Innerhalb der Kostenartenrechnung kommt den kalkulatorischen Kosten eine herausragende Bedeutung zu. Kalkulatorische Kosten sind Kosten, die in anderer Höhe (Anderskosten) oder gar nicht in der Finanzbuchhaltung berücksichtigt werden bzw. aufgrund rechtlicher Regelung werden können (Zusatzkosten).⁹ Kalkulatorische Kosten resultieren aus dem wertmäßigen

⁶ Überzeugend *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, Rn. 1358.

⁷ Vgl. nur VGH Kassel, Beschl. v. 27.4.1999, Az. 5 N 3909/98, NVwZ-RR 2000, 243 (244 m.w.N.).

⁸ Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 5.8.1994, Az. 9 A 1248/92, NWVBl. 1994, 428; OVG Münster, Urt. v. 19.5.1998, Az. 9 A 5709/97, NWVBl. 1998, 484.

⁹ Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.

Kostenbegriff nach Schmalenbach¹⁰ und basieren auf einem Nutzenkalkül.¹¹ Entscheidend für Ansatz und Bewertung sind entweder die Kosten der besten Verwendungsalternative oder der entgangene Nutzen (Opportunitätskosten)¹² oder die Kosten, die für alternative Faktoren hätten aufgebracht werden müssen, wenn auf den Einsatz der gewählten Faktorart verzichtet worden wäre (Alternativkosten).¹³

Insgesamt ergaben sich für den Kalkulationszeitraum 2026 nach Gebührenrecht ansatzfähige Kosten von

11.369.853,61 €

Eine korrekte Kalkulation der Gebühren setzt ferner voraus, dass die Vorperioden kostenrechnerisch abgeschlossen werden und eine eventuelle Kostenüber- oder Kostenunterdeckung festgestellt und in die Folgeperioden vorgetragen wird. Hier wurde eine Kostenunterdeckung des Jahres 2023 in anteiliger Höhe von 29.409,64 € ausgeglichen.

Damit sind im Kalkulationszeitraum

11.399.263,24 € p.a.

als Kosten zu berücksichtigen.

Fallzahlen

Neben einer sachgerechten Prognose der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen und nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten bedarf es auch einer sachgerechten Prognose des zahlenmäßigen Aufkommens des Gebühren-Maßstabs (= Bemessungseinheiten). Der Gebühren-Maßstab stellt das Kostenverteil-Kriterium dar, nach dem jeder Nutzungsfall anteilig belastet werden soll. Die Bemessungseinheiten wiederum stellen die Anzahl der Ausprägungen des Gebühren-Maßstabes für jeden Gebührentatbestand (= Kostenträger) dar.

¹⁰ Vgl. Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, § 70 Rn. 34.

¹¹ Vgl. insofern Nitsche/Milde/Soltész EuZW 2012, 408 f.; Mohr N&R 2020, Heft 01, Beilage, 1 (5); OLG Düsseldorf Beschl. v. 24.4.2013 – VI-3 Kart 61/08, N&R 2013, 219; Büdenbender RdE 2008, 69, 72; Säcker/Böcker, in: Zehn Jahre wettbewerbsorientierte Regulierung von Netzindustrien in Deutschland, 2008, S. 69, 106; BerlKom-mEnR/Mohr, § 7 StromNEV Rn. 10.

¹² Vgl. Friedl/Hofmann/Pedell, Kostenrechnung, S. 60.

¹³ Vgl. Coenenberg/Fischer/Günther, Kostenrechnung und Kostenanalyse, S. 90.

Zahl der Kostenträger

Nach den vorstehenden Ausführungen werden für die neue Rettungsdienstgebührenkalkulation der Stadt Castrop-Rauxel folgende Gebührentatbestände geführt:

- RTW (Rettungswagen)
- KTW (Krankentransportwagen)
- NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)

Die Differenzierung der Gebührentatbestände ergab sich in einem Mindestgebot aus den gebührenrechtlich erforderlichen Grundsätzen zur Typengerechtigkeit. Neben den einsatzbezogenen Gebührentatbeständen Notfalleinsatz, Krankentransport und Notarzteinsatz wurden im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zusätzlich eine Leitstellengebühr sowie eine Kilometergebühr als eigenständige Gebührentatbestände gebildet.

Fallzahlen der Inanspruchnahme

Bei der sachgerechten Prognose der Bemessungseinheiten stand die Stadt Castrop-Rauxel vor der Frage, wie die durch die Corona-Pandemie stark verzerrten Einsatzzahlen für eine sachgerechte Prognose herangezogen werden sollen. Aufgrund vergangenheitsbezogener Erfahrungswerte hat sich die Stadt Castrop-Rauxel dazu entschlossen, die Werte des Jahres 2023 heranzuziehen und eine Konsolidierung der Einsatzzahlen auf hohem Niveau anzunehmen. Daraus ergaben sich die Einsatzzahlen wie folgt:

RTW	7.560
KTW	4.376
NEF	1.954

Umlageschlüssel

Die Stadt Castrop-Rauxel hatte zur Umlage der nach Gebührenrecht ansatzfähigen Kosten auf die Kostenträger unterschiedliche Umlageschlüssel zur Verfügung. Im Rahmen der Kostenrechnung wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung nach den Einsätzen insgesamt und die Kosten der Rettungswachen (inkl. der Fahrzeugkosten) nach gewichteten Jahresrettungsmittelstunden auf die einzelnen Kostenträger verteilt.

Gebührensatz

Die Gebührensätze ergeben sich für den einjährigen Kalkulationszeitraum daher wie folgt:

Krankentransportwagen (KTW):	426,79 €
Rettungswagen (RTW):	934,80 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	791,90 €
Leitstelle KTW:	59,15 €
Leitstelle RTW:	78,86 €
Leitstelle NEF:	31,54 €
Kilometergebühr:	2,50 €

Die Gebührensätze der Stadt Castrop-Rauxel liegen nach der neuesten Kalkulation unter dem Schnitt der benachbarten Träger. Es bleibt auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Castrop-Rauxel die neuesten Kostensteigerungen (etwa auch im Personalbereich) in diesen Sätzen bereits berücksichtigt hat und eine Kostenunterdeckung aus Vorjahren (2023) einkalkuliert wurde. In den benachbarten Trägerbereichen wird dies in dieser Form (noch) nicht möglich gewesen sein. Dies verdeutlicht die sehr sparsame, wirtschaftliche und effiziente Haushaltswirtschaft der Stadt Castrop-Rauxel. Dem gebührenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzip¹⁴ wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation voll entsprochen.

Stellungnahme der Kostenträger

Es ist zu erwarten, dass die Kostenträger im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahrens ihr schriftliches Einvernehmen zu den neukalkulierten Gebühren der Stadt Castrop-Rauxel bis zur Ratssitzung erteilt haben werden.

B37	gez. Gehre (14.09.2026)
B20	gez. Brenk (14.09.2026)

¹⁴ Vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 29.1.1980, Az. 2 A 262/79, BeckRS 1980, 4252.